

Klausurenkurs für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Rheinland-Pfalz

Klausur vom 21.11.2025 (ÖR)

Name: _____

Stammdienststelle der Bearbeiterin/des Bearbeiters: _____

*(Bitte ausfüllen und dieses Blatt mit der Klausur und einem Rückumschlag
an das zuständige Landgericht schicken)*

Allgemeine Hinweise:

- Sie erreichen den höchsten Übungseffekt, wenn Sie die Klausuren **möglichst unter Examensbedingungen** schreiben! Halten Sie sich also im eigenen Interesse an die Bearbeitungszeit von 5 Stunden und verwenden Sie nur die in Ihrem Examenstermin zulässigen Hilfsmittel. Die Klausur ist zum angegebenen Bearbeitungszeitpunkt mit den aktuellen Gesetzen zu bearbeiten.
- **Beachten Sie bitte: Eine Korrektur Ihrer Klausur ist nur möglich, wenn**
 - Ihre **Bearbeitung binnen elf Tagen** ab Freischaltung beim zuständigen Landgericht eingeht (Ausschlussfrist)
 - Ihre (handschriftliche) Klausur gut lesbar ist
 - Sie der Klausur einen **adressierten und (ausreichend) frankierten Rückumschlag** beigelegt haben
 - Ihre Klausur – computer- oder handgeschrieben – über einen **Korrekturrand** von 1/3 der Seite verfügt.
- Es wird keine Besprechung der Klausur angeboten!
- Soweit die Klausur in einem anderen Bundesland spielt, setzt die Bearbeitung keine spezifischen landesrechtlichen Kenntnisse voraus. Soweit Rechtsnormen eines anderen Bundeslandes relevant werden, sind diese am Ende des Sachverhaltes abgedruckt.
- Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau Mathilde Mursai, Wettinger Straße 13, 40547 Düsseldorf,

-Antragstellerin-

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Wasser- und
Schifffahrtsamtes Bingen, Schloßstraße 25, 55411 Bingen,

-Antragsgegnerin-

w e g e n Wasserstraßenrechts
 hier: Antrag auf Eilrechtsschutz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
7. Oktober 2013, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Feldkamp
Richter am Verwaltungsgericht Rausch
Richter Dr. Kurz

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des am 12. September 2013 erhobenen
Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid der
Antragsgegnerin vom 4. September 2013, dessen sofortige Vollziehung
mit Verfügung vom 23. September 2013 angeordnet wurde, wird
wiederhergestellt.

[...]
G r ü n d e

[...]

Die angefochtene Verfügung kann nämlich schon aus verfahrensrechtlichen Gründen keinen Bestand haben.

[...]

Darüber hinaus kann die getroffene Verfügung aller Voraussicht nach nicht auf §§ 24, 28 des Bundeswasserstraßengesetzes - WaStrG - gestützt werden, weshalb es auch an einer Ordnungswidrigkeit nach § 50 Abs. 1 WaStrG mangelt.

[...]

Hinweis: Die Entscheidung ist mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehen.

Grüß Sie Frau Billig,

der Chef war erbost, als er diese Entscheidung des VG Koblenz heute entgegennahm. Auch ich halte sie für gänzlich falsch, stellenweise gar abwegig.

Die Ausführungen zu der angeblich unterbliebenen Anhörung sind schon deshalb falsch, weil die Anhörung überhaupt nicht erforderlich war. Und materiell-rechtlich ist die Entscheidung ohnehin nicht haltbar.

Um mich abzusichern, prüfen Sie dennoch den Fall gutachterlich durch und unterbreiten Sie mir einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen. Den Sachverhalt schildern Sie in Ihrem Gutachten nicht noch einmal, da er mir bekannt ist! Die Verwaltungsakte ist beigelegt.

Ich gebe Ihnen dafür bis morgen, Dienstag den 08.10.2013, Zeit.

Wir sehen uns dann um 14.15 Uhr in meinem Büro.

Schönen Gruß

Van the Man 07/10/13

Regierungsdirektor

*Original am 02.10. in
Postlauf*

Wasser- und Schiffsamt Bingen
Postfach 55399 Bingen

vorab per Fax

Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Bingen, 2. Oktober 2013

**Verwaltungsrechtsstreit Mursai ./ Bundesrepublik Deutschland
Stellungnahme**

Aktenzeichen 4 L 1541/13.KO

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verwaltungsrechtsstreit zwischen Frau Mathilde Mursai und dem Wasser- und Schiffsamt (WSA) Bingen nehme ich unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.09.2013 wie folgt Stellung:

Das WSA Bingen hat mit der strompolizeilichen Verfügung vom 04.09.2013 die Beseitigung der von Frau Mursai auf bundeseigenen Flächen errichteten Zaunanlage angeordnet und ein Zwangsmittel (Zwangsgeld) angedroht. Am 23.09.2013 folgte die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der strompolizeilichen Verfügung. Diese Maßnahmen wurden ergriffen, um die von Frau Mursai verursachte Störung des ordnungsgemäßen Zustandes der Wasserstraße abzustellen. Der Maschendrahtzaun auf den bundeseigenen Uferflächen macht den dazwischenliegenden Uferabschnitt und die darauf stehenden Kilometrierungsschilder und Vermessungspunkte für das Wasser- und Schiffsamt unzugänglich und unterbindet dadurch die ordnungsgemäße Unterhaltung dieses Zubehörs der Wasserstraße. Ferner ist durch diesen Verstoß ein Bußgeldtatbestand nach § 50 WaStrG verwirklicht, dessen Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt.

Ziel des WSA Bingen ist und bleibt der möglichst kurzfristige Rückbau des Zaunes von den bundeseigenen Flächen, damit die Dauer der Störung so eng wie möglich begrenzt bleibt. Gerade für das Winterhalbjahr mit häufigeren Hochwasserereignissen kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Zaun bei hohen Wasserständen abreißt und abtreibt und zu einer direkten Gefahr für die Schifffahrt wird.

Das WSA Bingen hält deshalb an der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit fest und ist gewillt, die strompolizeiliche Verfügung mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

VM 02/10/13

MM



**Campingplätze- und Gastronomiebetriebe
Mathilde Mursai
Postfach 11 07 07, D-40505 Düsseldorf**

Einschreiben mit Rückschein
Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen
-Herrn Van the Man-
Schloßstraße 25
55411 Bingen

Düsseldorf, 25. September 2013

Ihr „zweites“ Schreiben vom 23. September 2013

Sehr geehrter Herr Van the Man,

zu meiner Entlastung erhalten Sie Ihr o.g. Schreiben vom 23. September 2013 - bei mir eingegangen am 24. September 2013 - zurück.

Ich verweise auf mein Schreiben vom 12. September 2013 an Sie.

Der guten Ordnung halber führe ich hier weiter aus, dass die Überlassung des Grasuferstreifens sich naturgemäß, da über sehr viele Jahre laufend (immerhin fast 70 Jahre), im Dispositions- und Vertrauensschutz des Campingbetriebes befindet und deshalb gewiss nicht durch eine Ihrer Verfügungen oder andere rechtliche Schritte so ohne Weiteres, wenn überhaupt, zur Gänze oder auch nur teilweise untergraben werden kann.

Der St. Goarshäusener Feuerwehr, vertreten durch Herrn Jakoby, habe ich seit dem 10. Juli 2013 zum Beispiel für den Notfall Schlüssel von dem Eingangstor Wellmicher Straße überlassen, sollte die Rezeption nicht besetzt sein. Dies biete ich auch Ihnen für den Notfall bzw. Gefahr in Verzug an. Bitte informieren Sie mich, inwiefern Sie für Ihre (polizeilichen) Mitarbeiter einen Schlüssel für die Tore benötigen.

Selbstverständlich können Ihre Mitarbeiter durch die Zufahrt von der Wellmicher Straße aus auf den Campingplatz, um das Kilometrierungsschild, welches nun wirklich auf meinem Privatgrund steht, regelmäßig zu warten, auch wenn dies in den letzten 25 Jahren nicht durchgeführt wurde.

Ich bitte Sie, ähnlich wie bei der Bepflanzung der Uferböschung mit den zwei Bäumen im Jahr 2010, sich terminlich kurz mit der Rezeption abzusprechen bzw. diese zu informieren, da wir unseren Gästen das Erscheinen von Behördenmitarbeitern vorab ankündigen müssen, um den Erholungsbetrieb so wenig wie möglich zu stören (zum Beispiel durch Missachten unserer Mittagspause und anderer Ruhezeiten im Campingbetrieb).

Für mich ist diese Sache hiermit erledigt.

Telefonisch erreichen Sie mich in der Regel unter 0176-62094025, sollten Sie weiteren Gesprächsbedarf haben.

Mit freundlichen Grüßen

Mathilde Mursai

*Original am 23.09. in
Postlauf*

Wasser- und Schiffsamt Bingen
Postfach 55399 Bingen

Frau
Mathilde Mursai
Wettinger Straße 13
40547 Düsseldorf

Bingen, 23. September 2013

**Zaunanlage auf dem rechten Rheinufer zwischen Rhein-km 557,1 und 557,4
(Campingplatz St. Goarshausen)**

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hiermit ordne ich die sofortige Vollziehung meiner Verfügung vom 04.09.2013
- Ziffer 1 und 2 -, Az. 2013.3/0004, an.

In der genannten Verfügung hatte ich Sie unter Androhung eines Zwangsgeldes
aufgefordert, die von Ihnen auf dem Ufergrundstück Gemarkung St. Goarshausen,
Flur 1, Flurstück 171/46 errichtete Zaunanlage zurückzubauen.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung einer Verfügung kann auch im Nachhinein angeordnet
werden. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist ein
besonderes öffentliches Interesse notwendig, das über dasjenige Interesse
hinausgeht, das die Verfügung selbst rechtfertigt.

Im Fall der strompolizeilichen Verfügung vom 04.09.2013 ist dieses besondere
Interesse dadurch gegeben, dass mit der Errichtung des Zaunes bereits ein
Bußgeldtatbestand verwirklicht ist. Die Beseitigung bußgeldbewehrter Tatbestände
liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Außerdem muss die Zugänglichkeit des bundeseigenen Ufergrundstücks zur
Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Zustands der Wasserstraße gegeben sein.
Das Interesse daran überwiegt das Interesse an der aufschiebenden Wirkung.

Hinweis: Der Bescheid ist mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
--

Im Auftrag

VM 23/09/13



Verwaltungsgericht Koblenz
4. Kammer
Der Vorsitzende



Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz
Leiter des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bingen
Schloßstraße 25
55411 Bingen

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
4 L 1541/13.KO

Durchwahl
10605

Datum
18.09.2013

Verwaltungsrechtsstreit

Mursai ./ Bundesrepublik Deutschland
wegen Wasserstraßenrechts
hier: Antrag auf Eilrechtsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der beiliegende, am 12. September 2013 hier eingegangene Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird Ihnen zur Stellungnahme binnen **2 Wochen** zugestellt.

Bitte fügen Sie Ihrer Stellungnahme die einschlägigen Verwaltungs- und ggfls. Widerspruchsakten bei.

Das Gericht weist die Beteiligten zusätzlich auf Folgendes hin:

Weder die strompolizeiliche Verfügung noch die Zwangsgeldandrohung sind unanfechtbar oder sofort vollziehbar oder nur mit einem Widerspruch ohne aufschiebende Wirkung anfechtbar. Deshalb dürfte der Antrag auf Gewährung von Eilrechtsschutz unzulässig sein. Andererseits erweckt die Formulierung der Zwangsgeldandrohung den Anschein, als wolle die Antragsgegnerin nach den (inzwischen abgelaufenen) 10 Tagen vollstrecken.

Die Antragsgegnerin wird deshalb um Klarstellung gebeten, ob sie tatsächlich vor Unanfechtbarkeit der strompolizeilichen Verfügung und der Zwangsgeldandrohung das Zwangsgeld festsetzen will. Wenn das nicht beabsichtigt ist, empfiehlt es sich, das Eilverfahren übereinstimmend für erledigt zu erklären.

Falls dennoch eine Vollstreckung beabsichtigt ist, müsste der Eilantrag dahingehend umgestellt werden, dass eine faktische Vollstreckung aus dem angefochtenen Bescheid unzulässig ist, oder es müsste (wahlweise) eine einstweilige Anordnung beantragt werden, mit der der Antragsgegnerin die Vollstreckung aus dem angefochtenen Bescheid vorläufig untersagt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Feldkamp

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

(Schmöcke)

Justizbeschäftigte



Campingplätze- und Gastronomiebetriebe
Mathilde Mursai
Postfach 11 07 07, D-40505 Düsseldorf

Einschreiben mit Rückschein
Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Düsseldorf, 12. September 2013

Vorsorglicher Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung
Verfügung vom 04.09.2013, Az.: 2013.3/0004

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorsorglich beantrage ich die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu o.g. Verfügung. In der Anlage erhalten Sie meinen Widerspruch zu dieser Verfügung, wie auch die Verfügung selbst.

Weiterhin führe ich aus, dass es wesentliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des ordnungsgemäßen Campingbetriebes immer wieder gegeben hat, und zwar teilweise auch gezielt. Ursache dieser schädlichen und schädigenden, von Fall zu Fall sogar gefährlichen und gefährdenden Einflussnahme auf den Betrieb des Campingplatzes war nichts anderes als der Zugang zum Campingplatz über den offen verlaufenden asphaltierten Rad- und Fußweg.

Das wesentlich erheblichere Teilstück der Trasse des Rad- und Fußweges liegt allerdings unzweifelhaft nicht im öffentlichen Eigentum der WSV und ist auch nicht eine dem öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmete Wegefläche, sondern ein asphaltierter Wegeverlauf innerhalb der Grenze des Campingplatzes, der durch den Grundstückskaufvertrag aus dem Jahre 1984 zustande gekommen ist, also um PRIVATES EIGENTUM.

Selbstverständlich bin ich berechtigt, Gefährdungen und Gefahren, die sich aus der Benutzung des Rad- und Fußweges ergeben, durch geeignete Maßnahmen auszuschließen und zu verhindern. Ob dies nun durch eine dafür geeignete und ausreichend klare Beschilderung geschieht oder ob eine Einzäunung/Einfriedung erfolgt, bleibt völlig unerheblich.

Zur Abwendung dieser Gefährdungen und Gefahren habe ich mein Betriebsgelände eingefriedet, nachdem die Beschilderung mit „Privatweg - Durchgang auf eigene Gefahr und bis auf Widerruf gestattet“ in den Fällen des Ausübens des Widerrufs völlig missachtet wurde. Neben kleineren Delikten wie Hundekot in und an den Vorzelten, Betrunkenen, die die Nachtruhe gestört haben, kam es in den Jahren 2006 und 2009 zu Schüssen auf die Wohnmobile der Familien Bonekamp und Nix-Höller und infolgedessen zu rechtskräftigen Verurteilungen wegen vorsätzlicher Körperverletzung, um nur einige „Delikte“ oder „Straftaten“ aus der jüngsten Vergangenheit zu nennen.

Zu meinem Betriebsgelände gehören auch Grundstücke der Stadt St. Goarshausen wie auch des Bundes, die sich naturgemäß, da über sehr viele Jahre (immerhin fast 70 Jahre), im Dispositions- und Vertrauensschutz des Campingbetriebes befinden, zum Beispiel der Grasuferstreifen, der zum Teil im Privateigentum steht und zum Teil im Eigentum des Bundes.

Meine Einfriedung behindert den Schiffsverkehr nicht! Daher ist die o.g. Verfügung nicht in Ordnung.

Ich bitte Sie, meinem Antrag unverzüglich statt zu geben. Danke.

Mit freundlichen Grüßen

Mathilde Mursai

Anlagen: Verfügung vom 04.09.2013
 Widerspruch vom 12.09.2013

<u>Hinweis:</u> Vom Abdruck der Anlagen wurde abgesehen, da sie sich bereits in der vorliegenden Verwaltungsakte befinden.
--



Campingplätze- und Gastronomiebetriebe
Mathilde Mursai
Postfach 11 07 07, D-40505 Düsseldorf

Einschreiben mit Rückschein

Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen
-Herrn Van the Man-
Schloßstraße 25
55411 Bingen

Düsseldorf, 12.09.2013

Ihr Schreiben vom 04.09.2013
Widerspruch

Sehr geehrter Herr Van the Man,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Verfügung vom 04.09.2013.

Es liegt für mich auf der Hand, dass diese Verfügung rechtlich nicht in Ordnung ist; denn die genannten Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes regeln nichts anderes, als dass die Schifffahrt auf dem Rhein nicht behindert werden darf.

Ein Hindernis für die Schifffahrt auf dem Rhein ist der Zaun, den ich zum Schutz meines Campingplatzes errichten musste, sicherlich nicht.

Zu meiner Entlastung erhalten Sie daher Ihre Verfügung in der Anlage zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Mathilde Mursai



*Original am 04.09. in
Postlauf*

Frau
Mathilde Mursai
Wettinger Straße 13
40547 Düsseldorf

Bingen, 4. September 2013

**Zaunanlage auf dem rechten Rheinufer zwischen Rhein-km 557,1 und 557,4
(Campingplatz St. Goarshausen) / Az.: 2013.3/0004**

1. Strompolizeiliche Verfügung

Hiermit fordere ich Sie auf, die von Ihnen auf dem Ufergrundstück Gemarkung St. Goarshausen, Flur 1, Flurstück 171/46 errichtete Zaunanlage zurückzubauen.
Die Forderung bezieht sich auf die waagrecht zum Rhein verlaufenden Zaunabschnitte und Einzelpfähle, soweit sie auf dem genannten Flurstück stehen.

2. Androhung des Zwangsmittels

Für den Fall, dass Sie dieser strompolizeilichen Verfügung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 EUR festgesetzt (§ 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Gründe:

Diese Verfügung ergeht gemäß §§ 24, 28 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Das Ufergrundstück und die darauf befindlichen Kilometrierungsschilder und Vermessungspunkte sind Zubehör der Bundeswasserstraße und dienen dem Verkehrszweck der Bundeswasserstraße. Durch die neu errichtete Zaunanlage wurden sie faktisch von der Bundeswasserstraße abgetrennt und sind für das mit

ihrer Unterhaltung beauftragte Wasser- und Schifffahrtsamt nicht mehr zugänglich. Ihre ordnungsgemäße Unterhaltung wird durch den Zaun unterbunden.

In der Errichtung des Zaunes ohne strompolizeiliche Genehmigung - die im vorliegenden Fall auch nicht erteilt werden könnte - hat sich außerdem ein Verstoß gegen § 31 WaStrG und damit eine Störung des ordnungsgemäßen Zustandes der Wasserstraße verwirklicht.

Des weiteren besteht für das Ufergrundstück ein allgemeines Betretungsrecht für Fußgänger, das durch den Zaun in unzulässiger Weise beschnitten wird.

Die Beseitigung des Zaunes ist deshalb geboten.

Kosten:

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweis: Der Bescheid ist mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
--

Im Auftrag

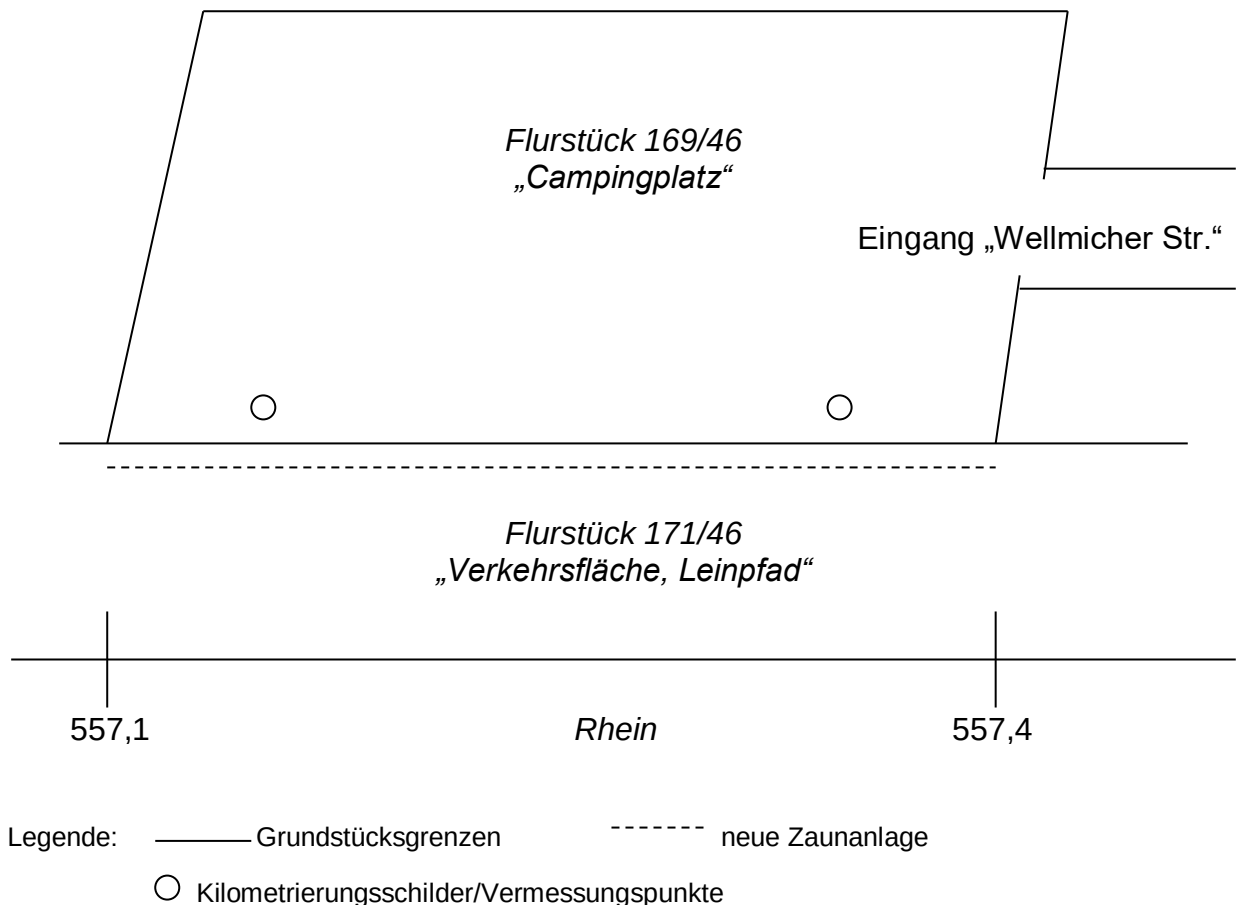
VM 04/09/13

Bingen, 16.08.2013

VERMERK:

Zaunanlage auf dem rechten Rheinufer zwischen Rhein-km 557,1 und 557,4
(Campingplatz St. Goarshausen)

1. Örtliche Gegebenheiten / Skizze



2. Erläuterungen

Die von Frau Mursai errichtete Zaunanlage befindet sich auf dem bundeseigenen Grundstück Flurstück 171/46 „Verkehrsfläche, Leinpfad“. Bei dem „Leinpfad“ handelt es sich um den öffentlich zugänglichen Fahrrad- und Fußweg zwischen Kestert und der Loreley.

Da der Campingplatz im Norden, Westen und Osten bereits seit Jahrzehnten mit einer Zaunanlage umgeben ist, ist der Zugang zwecks etwaiger Instandhaltungs- bzw. Vermessungsarbeiten an den Kilometrierungsschildern bzw.

Vermessungspunkten nach Errichtung der neuen Zaunanlage nur noch über den Eingang „Wellmicher Straße“ zu dem Campingplatz möglich, da der Campingplatz nunmehr rundum eingezäunt ist.

Die Kilometrierungsschilder und Vermessungspunkte befinden sich auf dem Grundstück von Frau Mursai.

3. Weiteres Vorgehen

Verfügung fertigen mit folgendem Inhalt:

Hinweis: Der Inhalt entspricht der Verfügung vom 4. September 2013.
--

Bearbeitungshinweise

1. Der Fall ist nach Maßgabe des Auftrags an die Rechtsreferendarin Billig zu bearbeiten. Hierbei ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen - ggf. in einem Hilfspgutachten - einzugehen.
2. Es ist davon auszugehen, dass die im Sachverhalt enthaltenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind und ggf. in Bezug genommene, nicht abgedruckte Anträge, Schreiben, Berichte und sonstige Schriftstücke den vorgetragenen Inhalt haben.
3. Die Formalien (Zustellungen, Ladungen, Belehrungen, Vollmachten, Unterschriften u.s.w.) sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, in Ordnung.
4. Wird eine ergänzende Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.
5. Bei dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen handelt es sich um die sachlich und örtlich zuständige Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die innerbehördliche Zuständigkeit der Antragsgegnerin ist gewahrt.
6. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Koblenz ist anzunehmen.
7. Bei der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.
8. Der von Ihnen benutzte Aufgabentext ist zwar mit der Bearbeitung abzugeben, wird aber nicht zu Ihren Prüfungsunterlagen genommen. Anmerkungen, Bezugnahmen oder Verweisungen, die nur durch Einsicht in das von Ihnen benutzte Exemplar des Aufgabentextes verständlich werden, verbieten sich deshalb.
9. Bearbeitungszeitpunkt ist der **08.10.2013**.
10. Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Anlage: Jahreskalender 2013

Anlage: Jahreskalender 2013

Januar 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
<u>1</u>		1	2	3	4	5	6
<u>2</u>	7	8	9	10	11	12	13
<u>3</u>	14	15	16	17	18	19	20
<u>4</u>	21	22	23	24	25	26	27
<u>5</u>	28	29	30	31			

Februar 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
<u>5</u>					1	2	3
<u>6</u>	4	5	6	7	8	9	10
<u>7</u>	11	12	13	14	15	16	17
<u>8</u>	18	19	20	21	22	23	24
<u>9</u>	25	26	27	28			

März 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
<u>9</u>					1	2	3
<u>10</u>	4	5	6	7	8	9	10
<u>11</u>	11	12	13	14	15	16	17
<u>12</u>	18	19	20	21	22	23	24
<u>13</u>	25	26	27	28	29	30	31

April 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
<u>14</u>	1	2	3	4	5	6	7
<u>15</u>	8	9	10	11	12	13	14
<u>16</u>	15	16	17	18	19	20	21
<u>17</u>	22	23	24	25	26	27	28
<u>18</u>	29	30					

Mai 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
<u>18</u>			1	2	3	4	5
<u>19</u>	6	7	8	9	10	11	12
<u>20</u>	13	14	15	16	17	18	19
<u>21</u>	20	21	22	23	24	25	26
<u>22</u>	27	28	29	30	31		

Juni 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
<u>22</u>						1	2
<u>23</u>	3	4	5	6	7	8	9
<u>24</u>	10	11	12	13	14	15	16
<u>25</u>	17	18	19	20	21	22	23
<u>26</u>	24	25	26	27	28	29	30

Juli 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
<u>27</u>	1	2	3	4	5	6	7
<u>28</u>	8	9	10	11	12	13	14
<u>29</u>	15	16	17	18	19	20	21
<u>30</u>	22	23	24	25	26	27	28
<u>31</u>	29	30	31				

August 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
<u>31</u>				1	2	3	4
<u>32</u>	5	6	7	8	9	10	11
<u>33</u>	12	13	14	15	16	17	18
<u>34</u>	19	20	21	22	23	24	25
<u>35</u>	26	27	28	29	30	31	

September 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
<u>35</u>							1
<u>36</u>	2	3	4	5	6	7	8
<u>37</u>	9	10	11	12	13	14	15
<u>38</u>	16	17	18	19	20	21	22
<u>39</u>	23	24	25	26	27	28	29
<u>40</u>	30						

Oktober 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
<u>40</u>		1	2	3	4	5	6
<u>41</u>	7	8	9	10	11	12	13
<u>42</u>	14	15	16	17	18	19	20
<u>43</u>	21	22	23	24	25	26	27
<u>44</u>	28	29	30	31			

November 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
<u>44</u>					1	2	3
<u>45</u>	4	5	6	7	8	9	10
<u>46</u>	11	12	13	14	15	16	17
<u>47</u>	18	19	20	21	22	23	24
<u>48</u>	25	26	27	28	29	30	

Dezember 2013

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
<u>48</u>							1
<u>49</u>	2	3	4	5	6	7	8
<u>50</u>	9	10	11	12	13	14	15
<u>51</u>	16	17	18	19	20	21	22
<u>52</u>	23	24	25	26	27	28	29
<u>1</u>	30	31					